

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1960

64/A.B.

zu 86/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen, ~~betroffend~~ das österreichische Eigentum im Ausland, teilt Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y folgendes mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage (Wie hoch wird der Wert des österreichischen Eigentums, das in den Oststaaten beschlagnahmt wurde, beziffert?):

Die Anmeldung von Ansprüchen österreichischer Staatsbürger, die durch ausländische Massnahmen Vermögensschäden erlitten haben, erfolgt beim Bundesministerium für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen hält diese Ansprüche zuständigkeitshalber nach ihrer rechtlichen Basis und nach ihrem Werte in Evidenz und stellt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten jeweils einschlägige Informationen zur Verfügung.

Ich fühle mich daher zur Beantwortung dieses Punktes nicht zuständig.

Zu Punkt 2 der Anfrage (Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um die Einhaltung des Staatsvertrages hinsichtlich der Erstattung des österreichischen Vermögens durchzusetzen?):

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben in Art.27 (1) des österreichischen Staatsvertrages ihre Absicht erklärt, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen zurückzuerstatten und zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschliessen.

Bei den Verhandlungen, die insbesondere mit den Oststaaten zwecks Abschluss solcher Vereinbarungen geführt wurden, hat es sich gezeigt, dass die grundsätzlichen Unterschiede der Rechtsauffassung und Legislatur der Volksdemokratien auf der einen Seite und Österreichs auf der anderen Seite die Erzielung eines für Österreich annehmbaren Verhandlungsergebnisses erschweren. Hiezu kommt, dass die Oststaaten Entschädigungsansprüche der Neuösterreicher grundsätzlich und kompromisslos ablehnen. Die Vertretung der österreichischen Vermögensansprüche gegenüber der Tschechoslowakei wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die tschechoslowakische Regierung eine klare Erklärung der österreichischen Regierung verlangt, die Ansprüche der Neueingebürgerten (sogenannte Neuösterreicher) in Zukunft nicht mehr zu vertreten.

Es wird alles unternommen werden müssen, das Problem der österreichischen Vermögensansprüche gegenüber den Oststaaten auf dem von Art.27 (1) vorgezeichneten Verhandlungswege zu lösen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1960

Die Voraussetzungen zu einer Prozedur nach Art.35 des Staatsvertrages sind zurzeit nicht gegeben. Es muss ferner darauf verwiesen werden, dass es im Interesse der Wahrung der österreichischen Unabhängigkeit zu vermeiden ist, durch Anrufung der im Art.35 des Staatsvertrages vorgesehenen Schiedsinstanz den vier ehemaligen Besatzungsmächten neuerlich Gelegenheit zu geben, über österreichische Belange zu entscheiden.

Zu Punkt 3 der Anfrage (Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Aussenpolitischen Ausschuss des Nationalrates einen umfassenden Bericht über den Stand des österreichischen Eigentums im Ausland bzw. über die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zu erstatten und diesen Bericht im Ausschuss zur Diskussion zu stellen?):

In Ansehung des § 13 der Geschäftsordnung des Nationalrates, wo unter den Gegenständen der Verhandlungen des Nationalrates zwar Vorlagen der Bundesregierung, nicht aber Vorlagen einzelner Bundesminister angeführt sind, erkläre ich gerne meine Bereitschaft, der österreichischen Bundesregierung einen umfassenden Bericht über die Vermögensverhandlungen vorzulegen. Es wird jedoch von der Beschlussfassung der Bundesregierung abhängen, inwieweit sie diesen Bericht zur Kenntnis nimmt und dem Nationalrat zuleitet.

-.--.-.-.-